

Beschlussvorlage

Das Bundesverfassungsgericht hat entschieden, dass die Berechnung der Zweitwohnungssteuer aufgrund einer nach dem Wert im Hauptfeststellungszeitraum 01.01.1964 festgesetzten und entsprechend dem Preisindex der Lebenshaltung für Wohnungsmieten gesteigerten Jahresrohmiete gegen Art. 3 Abs. 1 GG verstößt. Der entsprechende Beschluss vom 18.07.2019 (Az. 1 BvR. 807/12) wurde erst am 24.10.2019 veröffentlicht.

Der nunmehr als verfassungswidrig zu beurteilende Steuermaßstab lag bisher der Mustersatzung des Städte und Gemeindebundes sowie der Zweitwohnungssteuersatzung der Gemeinde Nümbrecht zugrunde.

Vor dem Hintergrund der neuesten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes hat der Städte und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen die Mustersatzung überarbeitet und Änderungen hinsichtlich des Steuermaßstabs vorgenommen. Die geänderte Mustersatzung knüpft an tatsächlich vereinbarte Entgelte für die Wohnungsnutzung – in erster Linie die Nettokaltmiete- als Steuermaßstab an. Die Neuerungen zum Steuermaßstab sollen vollumfänglich übernommen werden. Des Weiteren werden einige redaktionelle Anpassung bzw. Ergänzungen vorgenommen. Diese werden in der als Anlage 1 beigefügten Synopse dargestellt.

Die zu beschließende Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Nümbrecht ist als Anlage 2 beigefügt.

Beratungsverlauf

Der Vorsitzende ruft den Tagesordnungspunkt auf und erläutert den Sachverhalt. Weitere Details teilt Kämmerer Reiner Mast mit. Hinsichtlich der Neuberechnung gibt es Gewinner und Verlierer. Auf Nachfrage teilt er mit, dass es sich um Beträge in Höhe von ca. 80 bis 150 EUR im Quartal handeln könnte. Um dies verständlich zu machen, wird er einige Referenzfälle in der Ratssitzung am 18.02.2020 vorlegen.

In der Satzung gibt es einen Schreibfehler, der noch zu korrigieren ist:
In § 2 Abs. 2 Satz 3 muss es heißen „... gilt Satz **2** ...“.